

forderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

§ 6

Ermittlung des Senkungsbetrages

Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel die Differenz zwischen dem Einkaufspreis alt/neu unter Beachtung der abgaberechtlichen Bestimmungen,
- b) im Einzelhandel die Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis (GAP) alt./neu

zugrunde zu legen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämien

Stück- und Mengenprämien, die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 8

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind mit hohem Effekt in der Versorgung zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe verwandt wurde, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel

- a) aus der Einzelhandelstätigkeit zu 100 % auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- b) aus der Großhandelstätigkeit zu 50% auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- c) aus der Großhandelstätigkeit zu 50% an den zentralisierten Fonds Handelsrisiko der übergeordneten Organe der Großhandelsbetriebe abzuführen (WB Hochseefischerei und Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock).

(2) Die nicht verwandten Mittel nach Abs. 1 Buchst. c sind bis zum 20. Werktag des folgenden Jahres für das zurückliegende Jahr zu überweisen. Abweichungen und Änderungen können nur mit Zustimmung des Generaldirektors der WB Hochseefischerei vorgenommen werden.

(3) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für die sozialistischen Fischgroßhandelsbetriebe nicht zulässig. §

§ 9

Nachweis der Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Großhandelsbetriebe haben vierteljährlich und kumulativ für den abgelaufenen Zeitraum einen Nach-

weis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 4 Abs. 2 zu führen. Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe haben die Nachweise ihrem übergeordneten Organ und der WB Hochseefischerei einzureichen.

(2) In den Lägern des Großhandels sind für Um- und Abwertungen Protokolle, Ladelisten oder andere kontrollfähige Nachweise nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum,
- b) Rechnungsnummer,
- c) Menge der Ware,
- d) Bezeichnung der Ware,
- e) alter und neuer Preis (einzeln und gesamt),
- f) Ursachen für die Preisherabsetzung.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien sowie Preisnachlässen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Großhandelsbetriebe und der wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 10

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.* Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ II

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko für das Jahr 1972 hat im Rahmen der staatlichen Kennziffern zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anordnung Nr. 2 vom 3. Februar 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren — (GBl. II Nr. 26 S. 163).

Berlin, den 27. April 1972

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

* Zur Erfassung ist die Buchungsanweisung zur Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) sinngemäß anzuwenden (veröffentlicht in Statistische Praxis, Heft 4 72).